

Prof. Dr. Thomas Hoeren, Münster*

Rechtliche Grundlagen des SCHUFA-Scoring-Verfahrens

A. Sachverhalt

So genannte Scoring-Verfahren gewinnen in der Kreditwirtschaft und anderen Wirtschaftsbereichen immer mehr Einfluss. Diese Verfahren bieten u.a. die Möglichkeit, Kreditfälle bezüglich ihrer Rückzahlungswahrscheinlichkeit zu beurteilen.

Scoring-Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind in die Kritik geraten, so dass sich mittlerweile sogar der Deutsche Bundestag mit diesem Thema befasst¹. Auch beauftragte das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Ernährung (BMVEL) das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD) mit einem Gutachten über Scoring-Verfahren, das am 27.02.2006 unter dem Titel „Scoring-Systeme zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit – Chancen und Risiken für Verbraucher“ veröffentlicht wurde². Es geht der Frage nach, ob Kredit-Scoring mit Datenschutz- und Verbraucherschutzrechten vereinbar ist. Der Bundestag bereitet außerdem eine Stellungnahme zu Auskunfteien und Datenschutz vor.

Die nachfolgenden Ausführungen stellen eine Zusammenfassung eines ausführlichen Gutachtens dar, das eine datenschutzrechtliche Bewertung von Scoring-Systemen zur Kreditwürdigkeitsprüfung vornimmt. Untersucht wird u.a. neben der rechtlichen Zulässigkeit internen Scorings die Erstellung und Weitergabe von Score-Werten durch Scoring-Unternehmen wie der SCHUFA sowie die Nutzung dieser Scorewerte durch die Scoring-Verwender.

B. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit von Scoring-Verfahren

I. Was ist Scoring allgemein?

Die Wissenschaft entwickelte standardisierte, auf statistisch-mathematischer Analyse von Erfahrungswerten basie-

rende Verfahren zur Prognose des Verhaltens von Personengruppen und potenziellen oder tatsächlichen Einzelpersonen mit bestimmten Merkmalen.

Derartige Verfahren, die als Rating oder Scoring bezeichnet werden, wurden in den 1950er-Jahren entwickelt. Mittlerweile finden sie in den unterschiedlichsten Bereichen Anwendung:

Beim Marketing wird Scoring in der Markt- und Meinungsforschung eingesetzt und dient der zielgerichteten, individuellen Ansprache der Zielgruppe.

Vertrags-Scoring dient der Beurteilung allgemeiner Risiken, wie Vertragsverstößen oder Zahlungsmängeln, sowie der Bonität. Eine spezielle Form des Vertrags-Scorings ist das Kredit-Scoring, ein Verfahren zur Unterstützung der Entscheidung über das Zustandekommen eines Kreditvertrags. Es hilft bei der Prüfung, ob beim Kreditnehmer persönliche und sachliche Kreditwürdigkeit gegeben ist, er also seiner Rückzahlungsverpflichtung nachkommen will und dazu auch wirtschaftlich in der Lage ist.

Daneben werden Scoring-Verfahren auch von Internet-Suchmaschinen benutzt, um Wahrscheinlichkeiten bzw. Rankings zu berechnen, auf welche Website der Suchende zurückgreifen möchte.

Ein weiterer wichtiger Anwendungsbereich ist die medizinische Diagnostik.

In Deutschland wird Scoring als Mittel zur Solvenzbewertung eines Kreditnehmers seit den 80er-Jahren angewendet und hat sich inzwischen vor allem dort etabliert, wo für den Gläubiger durch Vorleistung ein gewisses kreditorisches Ri-

* Der Autor ist Direktor des Instituts für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht (ITM)/Universität Münster.

1 Kleine Anfrage der FDP-Fraktion vom 08.02.2006, BT-Drs. 16/596
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 15.02.2006, BT-Drs. 16/683, Antwort der BRg. vom 07.03.2006, BT-Drs. 16/866.

2 [Http://www.bmelv.de/cln_045/nn_752314/SharedDocs/downloads/02-Verbraucherschutz/Finanzdienstleistungen/scoring.html](http://www.bmelv.de/cln_045/nn_752314/SharedDocs/downloads/02-Verbraucherschutz/Finanzdienstleistungen/scoring.html).

siko besteht und hoher Wettbewerbsdruck schnelle Entscheidungen bei äußerst niedrigen Prozesskosten erzwingt. Dies ist z.B. in den Bereichen der Kreditvergabe, der Versicherungswirtschaft, der Telekommunikationsbranche, des (Versand-)Handels und beim Leasing der Fall. Im Versicherungsbereich wird Scoring von einigen Instituten neben der Risikobewertung auch bei der Prognose der Vertragstreue, der Bereitschaft zur Prämienzahlung oder auch bei der Betrugserkennung eingesetzt. Auch im E-Commerce, wo mangels unmittelbaren Kontakts eine persönliche Beurteilung der Bonität des Kunden nicht möglich ist, findet Kredit-Scoring Verwendung.

Scoring lässt sich in drei Verfahrensstadien aufgliedern:

Zunächst werden anonyme Erfahrungswerte ermittelt und in Scorekarten umgesetzt (1). Bei der späteren Anwendung erfolgt dann die Zuordnung individueller Tatbestände zu den Merkmalen der Scorekarte und die Bestimmung des zugehörigen Scorewertes (2). Schließlich wird der Score bei Abschluss oder im Rahmen des Vertrags verwendet (3).

In Frage kommende statistische Modelle, um aus den zueinander in Beziehung stehenden Merkmalen genaue und trennscharfe Rückschlüsse zu ziehen, sind multivariate Verfahren, wie z.B. Varianz-, Kovarianz-, Korrelations-, und Clusteranalysen. In der Kreditwirtschaft dominiert hierbei die logistische Regression als verwendetes statistisches Modell. Die gefundenen Ergebnisse werden dahingehend überprüft, ob ihre Signifikanz auch tatsächlich nachvollziehbar, robust und plausibel ist. Je Merkmal werden Fälle mit ähnlichen Merkmalsausprägungen zu Gruppen zusammengefasst und hinsichtlich der damit verbundenen Ausfallrate hypothesenfrei analysiert, d.h. ohne vorherige Festlegung, ob bestimmte Merkmalsausprägungen „gut“ oder „schlecht“ wirken sollen. Die Ergebnisse werden nach umfangreicher Auswertung dann als mathematische Formeln in „Scorecards“ umgesetzt. Je größer die Datenbasis und dadurch die Vergleichsgruppe, desto zutreffender ist der ermittelte Score für eine bestimmte Fall- bzw. Personengruppe.

II. Das SCHUFA-Scoring-Verfahren

Seit Ende 1996 gibt es bei der SCHUFA ein Scoring-Verfahren. Mit den dort erhältlichen Scores soll die Einschätzung von Risiken durch die kreditgebende Wirtschaft erleichtert und unterstützt werden.

Das Verfahren wurde auf der Basis des SCHUFA-Datenbestandes entwickelt, der in Deutschland umfangreichsten Sammlung kreditrelevanter Informationen natürlicher Personen. Für die Bildung des Scores werden die bei der SCHUFA vorhandenen Daten (und nur diese) anonymisiert ausgewertet. Die Score-Ermittlung erfolgt dabei fall- und nicht personenbezogen. Das bedeutet insbesondere, dass für ein und dieselbe Person unterschiedliche Scoring-Verfahren eingesetzt werden, die zu unterschiedlichen Ergebnissen führen: So ist das Scoring-Verfahren für Fälle von Hypothekenanfragen ein anderes als für Versandhandelsanfragen.

Beim SCHUFA-Scoring werden i.d.R. nur Positivdaten verwendet. Dies sind Daten, die sich nicht unmittelbar auf negativ zu bewertende Fakten, wie vertragswidriges Verhalten oder eine Insolvenz, beziehen. Ein Beispiel für ein Positivdatum ist die Anzahl der laufenden Kredite, welche insofern eine gewisse Aussagekraft über die finanzielle Leistungsfähigkeit hat, da mit der Zahl der Kredite Aussagen über die monatliche Belastung verbunden sind.

Bei Vorliegen von aktuellen Negativdaten, also von Daten, die sich auf Vertragsstörungen bei Kreditverhältnissen beziehen, wird i. d. R. kein Score berechnet. Die Prognose über

das Eintreten eines Ausfallrisikos ist unnötig, wenn sich ein solches bereits realisiert hat. Wenn der Ausgleich der rückständigen Forderung mehr als ein Jahr zurückliegt, wird wieder ein Score berechnet. Eine Scoreübermittlung findet auch dann nicht statt, wenn der Betroffene einen diesbezüglichen Willen der SCHUFA mitgeteilt hat oder wenn für eine Scoreberechnung zu wenige Daten des Betroffenen vorliegen. Ein Betroffener, über den ein Score vorliegt, ist zunächst ein „guter Kunde“. Fällt der Score niedrig aus, besteht demnach nur Grund für eine genauere Prüfung, ob das Gruppenrisiko auch bei dem Betroffenen eintritt.

Der schlechteste mögliche Scorewert ist 1, der beste 1000. Als Hilfe werden die ermittelten Scorewerte zusätzlich in zwölf Risikoklassen (A-M) eingeteilt, wobei M den Scorebereich mit dem höchsten Risiko bezeichnet und A den mit dem niedrigsten. Darüber hinaus wird der Scorewert in eine relative Quote umgerechnet, die wiedergibt, bei wie viel Prozent der Fälle dieses Scorebereichs mit gleichartigem Datenprofil eine Vertragsstörung zu erwarten ist. Ferner verbessert der Score die Aussagequalität der in der Auskunft enthaltenen Daten, indem er dem Anfragenden die Möglichkeit bietet, die Daten nach objektiven Erkenntnissen zu deuten.

Derzeit speichert die SCHUFA den Score nicht in ihrem eigentlichen Datenbestand. Er wird nur zur Datenschutzkontrolle in Datensicherungsprotokollen (log files) festgehalten. Damit ist er, anders als die dem Scoring zugrunde liegenden Daten, nicht Teil der Eigenauskunft eines Betroffenen. Es besteht aber die Möglichkeit, den Scorewert gesondert berechnen zu lassen.

Das Scoring-Verfahren der SCHUFA, genauer, welche statistischen Werte bei ihm verwendet und welche Vergleichsgruppen gebildet werden, ist ein Geschäftsgeheimnis. Die Entwicklung des Scores ist aufwändig und setzt spezielles Fachwissen voraus. Darüber hinaus hängen von dem Verfahren die Aussagekraft der Prognose und damit die Wettbewerbsfähigkeit und der Marktwert des Produkts wesentlich ab. Bei Bekanntsein des Verfahrens besteht die Möglichkeit, dass der Score von den Betroffenen zu ihren Gunsten verändert wird.

Die SCHUFA arbeitet mit dem Statistischen Beratungslabor des Instituts für Statistik (STABLAB) an der Münchener-Ludwig-Maximilians-Universität an der stetigen Verbesserung von Trennschärfe und Prognosequalität des Scoring-Verfahrens. Die übermittelten Scorewerte werden zu diesem Zweck anonymisiert gespeichert. Monatliche und vierteljährliche Kontrollberichte geben über die tatsächliche Treffsicherheit der Vorhersagen Auskunft.

C. Rechtliche Zulässigkeit von Scoring-Verfahren

Als Verarbeitung personenbezogener Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG und dies soll im Folgenden unterstellt werden würden die Errechnung und Übermittlung von Scorewerten dem Erlaubnisvorbehalt des § 4 Abs. 1 BDSG unterliegen. Die Datenverarbeitung ist aber auch dann zulässig, wenn sie durch eine andere Rechtsvorschrift erlaubt wird, die lex specialis zu BDSG ist.

I. Vorrangige Rechtsvorschrift

Im Bereich der Kreditwirtschaft fordert § 25a KWG für Banken und § 91 Abs. 2 AktG für Aktiengesellschaften als mögliche vorrangige Rechtsvorschrift geeignete Regelungen, zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken. Der § 25a KWG entspricht hinsichtlich seiner rechtlichen Bedeu-

tung dem § 91 Abs. 2 AktG, der den Vorstand einer Aktiengesellschaft dazu verpflichtet, ein angemessenes Risikomanagement- und Risikocontrollingsystem, ein Frühwarnsystem sowie ein Überwachungssystem einzurichten.

Gegen eine vorrangige Anwendung dieser Vorschriften wird eingewendet, dass § 25 a KWG lediglich eine gesetzliche, allgemein gefasste Verpflichtung zur Risikosteuerung eines Kreditinstitutes darstelle. Eine solche Risikovorsorge könne sich dabei auch auf Rating- und Scoring-Verfahren stützen. Deren Zuhilfenahme sei jedoch keineswegs zwingend geboten.

Diese Ansicht lässt jedoch außer Acht, dass § 25a KWG durch die „Mindestanforderungen an das Risikomanagement.“ (MaRisk) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) konkretisiert wurde und die zuständige Aufsichtsbehörde diese Interpretationen des Gesetzes ihrer Verwaltungspraxis zugrunde legte. § 25a KWG i.V.m. § 6 Abs. 3 KWG gibt der BaFin die Möglichkeit, nähere Anordnungen zu erlassen, wie die organisatorischen Pflichten auszugestalten sind. Bei Verstößen kann die BaFin weitergehende Maßnahmen ergreifen. Folglich besteht eine durch die Aufsichtsbehörde konkretisierte gesetzliche Verpflichtung der Kreditinstitute, die gem. § 1 Abs. 3 S. 1 BDSG dessen Vorschriften vorgeht³.

Außerdem wird die neu gefasste Bestimmung des § 10 KWG als bereichsspezifische Rechtsgrundlage gegenüber dem BDSG vorrangig Anwendung finden.

§ 10 KWG n. F enthält nähere Bestimmungen über Rating und Scoring, so z.B. eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die den Scoring-Verfahren zugrunde liegende Datenverarbeitung.

Die Änderungen im KWG erfolgten zur Umsetzung der überarbeiteten Baseler Eigenkapitalvereinbarung (Basel II): Kreditunternehmen müssen ihre Kreditrisiken zur Berechnung der Eigenkapitalunterlegung künftig nicht mehr pauschal, sondern individuell risikoabhängig festlegen. Ohne Scoring-Verfahren ist eine solche individuelle Unterlegung von Kreditrisiken praktisch nicht durchführbar.

II. Zulässigkeit nach BDSG

Lässt man die Bestimmungen des AktG und des KWG als vorrangige Rechtsvorschriften außer Betracht, gelten die Vorschriften des BDSG, sofern der Score überhaupt ein personenbezogenes Datum darstellt.

1. Personenbezogenes Datum i.S.d. § 3 BDSG

Nach der Definition des § 3 Abs. 1 BDSG sind personenbezogene Daten „Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer Person“.

Ob es sich beim Score um ein personenbezogenes Datum handelt, beurteilt sich danach, welche der Phasen des Scorings man betrachtet (siehe die einleitend beschriebenen 3 Phasen). Wenn in der ersten Phase Referenzdatenbestände anonymisiert und aus diesen Daten Vergleichsgruppen erstellt werden, ist der Anwendungsbereich des BDSG noch nicht eröffnet, da Daten in anonymisierter Form verwendet werden. Anonymisierte Daten fallen nicht in den Schutzbereich des BDSG, da dieses nur personenbezogene Daten erfasst.

Die Erarbeitung einer Scoreformel stellt eine auf wissenschaftlichen Grundlagen basierende Analyse der anonymisierten Daten dar. Sie fällt somit nicht unter die Regelungen des BDSG.

Diskussionswürdig sind die Phasen 2 und 3, bei denen zu einem konkreten Fall aus der Scoreformel eine Rückzah-

lungswahrscheinlichkeit errechnet bzw. ein Score zur Kreditentscheidung herangezogen wird.

Es wird die Ansicht vertreten, dass der Scorewert, der zu einem konkreten Fall berechnet wird, durch die Zuordnung zu einer konkreten Person ein personenbezogenes Datum sei.

Teilweise wird das Vorliegen eines personenbezogenen Datums gem. § 3 Abs. 1 BDSG auch ohne weitere Begründung angenommen und die Anwendung des BDSG unterstellt.

Demgegenüber wird angeführt, dass ein Scorewert auch in den Phasen 2 und 3 nicht den Vorschriften des BDSG unterfalle, da er kein personenbezogenes Datum sei. Es handele sich um einen rein statistischen Wert, der ein Ausfallrisiko einer anonymisierten statistischen Vergleichsgruppe beziffere. Zwar werde der Scorewert im Zusammenhang mit der SCHUFA-Auskunft über eine bestimmte Person errechnet. Eine Angabe über „persönliche oder sachliche Verhältnisse“ stelle dies aber nicht dar. Eine aus allgemeinen Daten gewonnene Statistik sage nichts darüber aus, ob sich das übermittelte Risiko tatsächlich bei einer konkreten Person realisiere.

Für die nachfolgende Untersuchung soll unterstellt werden, dass es sich um personenbezogene Daten handelt, denn im Ergebnis sind auch unter Berücksichtigung der Bestimmungen des BDSG die Berechnung und Übermittlung von Scorewerten zulässig.

2. Zulässigkeit der Bildung und Weitergabe von Scorewerten

Als Rechtsvorschriften i.S.d. § 4 Abs. 1 BDSG kämen für das Scoring-Unternehmen ein Auftrag zur Datenverarbeitung gem. § 662 BGB i.V.m. § 11 BDSG oder eine Datenverarbeitung zum Zwecke der Übermittlung gem. § 29 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a) BDSG in Betracht. Führt das Kreditunternehmen selbst Scoring-Verfahren anhand vorhandener Kundendatenbestände durch, wird dies allgemein als zulässig angesehen⁴. Das Unternehmen hat gem. § 28 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BDSG ein berechtigtes Interesse an dem Einsatz von Scorekarten, die auf Basis von eigenen Vertragserfahrungen entwickelt wurden. Insoweit ermöglicht das Scoring dem Unternehmen, Risiken, die ein möglicher Vertrag mit dem Kreditantragsteller birgt, kalkulieren zu können. Ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen ist nicht erkennbar, wenn sich das Scoring an wissenschaftliche Standards hält und damit größtmögliche Objektivität aufweist.

a) Auftrag zur Datenverarbeitung im Sinne von § 662 i.V.m. § 11 BDSG

Sofern Scoring-Unternehmen für Kreditinstitute die Berechnung von Scorewerten übernehmen, kommt eine Auftragsdatenverarbeitung in Betracht. Hierfür ist erforderlich, dass der Auftragnehmer die Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen darf. Der Hauptzweck des Auftrages muss auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten für einen anderen gerichtet sein.

Diese Form der Datenverarbeitung wird nicht als Übermittlung angesehen, denn das BDSG betrachtet Auftragnehmer und Auftraggeber als rechtliche Einheit und nicht als Dritte.

³ Abel, RDV 2006, 108 (110); Gola/Schomerus, BDSG, § 1 Rdn. 23; Mackenthun, WM 2004, 1713 (1714); Schaffland/Wiltfang, BDSG, § 1 Rdn. 38; Walz, in: Simitis, BDSG, § 1 Rdn. 168; a.A. Petri, in: LDI NRW 2005, S. 11 (114); ders., DuD 2003, 631 (633).

⁴ Iraschko-Luscher, DuD 2005, 467 (471); Petri, DuD 2003, 631 (634 f.); Wuermeling, in: LDI NRW 2005, S. 98 (102); Studie ULD 2006, S. 68.

Eine solche Auftragsdatenverarbeitung i.S.d. § 11 BDSG liegt beim Scoring durch Auftragsunternehmen vor, wenn z.B. ein Kreditunternehmen die SCHUFA beauftragt, eine im Haus der SCHUFA entwickelte Scoreformel für einen konkreten Kreditfall anzuwenden und das Ergebnis (Scorewert) an das Kreditunternehmen weiterzugeben.

Der Auftraggeber kann sich wie beim selbst durchgeführten Scoring auf § 28 Abs. 1 Nr. 2 BDSG berufen. Lediglich die Voraussetzungen des § 11 BDSG bezüglich Auswahl, Vertragsbindung und Kontrolle des Auftragnehmers sind zu beachten.

b) Als geschäftsmäßige Speicherung und Übermittlung, § 29 BDSG

Sieht man in dem unter a) beschriebenen Verfahren zur Scoreberechnung keine Auftragsdatenverarbeitung, wären eine Berechnung und Übermittlung i.S.V § 29 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Nr. 1 lit. a) i.V.m. Nr. 2 BDSG zu prüfen⁵.

aa) Abgrenzung zwischen § 29 BDSG und § 28 BDSG

Dem Anwendungsbereich des § 29 BDSG unterliegt jede private Datenverarbeitung, bei der aus wirtschaftlichen Gründen personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen gesammelt und ausgewertet werden.

Dagegen ist § 28 Abs. 1 BDSG anwendbar, wenn die Datenverarbeitung personenbezogener Daten der „Erfüllung eigener Geschäftszwecke“ dient. Wesentliches Abgrenzungskriterium zur Datenverarbeitung für fremde Zwecke im Sinne des § 29 BDSG: Die speichernde Stelle hat an diesen Daten ein eigenes Interesse, weil sie mit dem Betroffenen in Kontakt steht oder treten will.

Die SCHUFA als Scoring-Unternehmen hat kein eigenes Interesse an den errechneten Scores, da sie nicht mit den Betroffenen in Kontakt steht oder treten will. Die Betroffenen sind potenzielle Kunden des anfragenden Kreditinstitutes, nicht der SCHUFA. Die Berechnung des Scorewertes dient nur insoweit der Erfüllung von Geschäftszwecken der SCHUFA, als dass dies ein Service der SCHUFA für die ihr angeschlossenen Unternehmen ist. Der Zweck ist damit die Datenverarbeitung und kein darüber hinausgehender. Folglich ist der Anwendungsbereich des § 29 BDSG eröffnet.

bb) Berechnung des Scorewerts

Teilweise wird bereits in Frage gestellt, ob das Berechnen eines Scorewertes vom Erlaubnistatbestand des § 29 Abs. 1 BDSG erfasst sei. Die Norm erlaube nur das Erheben, Speichern und Verändern von Daten, und nicht das Nutzen. Die Erstellung von Scorewerten sei jedoch eine Nutzung. Wäre dies der Fall, würde es an einer Rechtsgrundlage gem. § 4 Abs. 1 BDSG fehlen. Die Durchführung des Scorings wäre dann nur auf Grund einer Einwilligung des Betroffenen zulässig.

Zwar nennt der Wortlaut des § 29 tatsächlich nur das Erheben, Speichern und Verändern. Allerdings kann man durchaus vertreten, dass das Nutzen vom Regelungsgehalt des § 29 BDSG erfasst ist, weil das Nutzen das Persönlichkeitsrecht weniger gefährdet als die genannten Varianten. Außerdem würde das Nichteinbeziehen des Nutzens dazu führen, dass nur die schwer abzugrenzenden Begriffe „Verändern“ und „Nutzen“ dafür ausschlaggebend wären, was i.S.d. Norm noch erlaubt ist.

Letztlich kann aber offen bleiben, ob auch die Nutzung vom Regelungsgehalt erfasst ist, denn die Scoreberechnung stellt eine Veränderung der Daten dar.

§ 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BDSG definiert Verändern als inhaltliche Umgestaltung gespeicherter personenbezogener Daten.

Verändern liegt u.a. vor, wenn verschiedene Daten miteinander verknüpft werden und dadurch ein neuer Informationswert entsteht. Der Scorewert entsteht durch die Anwendung der Scoreformel. Dem Kreditinstitut steht eine weitere Information zur Bewertung der Bonität des Betroffenen zur Verfügung, wodurch ein neuer Informationswert entsteht. Insofern liegt hier eine Veränderung vor⁶.

cc) Übermittlung

Die Übermittlung ist gem. § 29 Abs. 2 BDSG zulässig, wenn der Datenempfänger ein berechtigtes Interesse an ihrer Kenntnis glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn die fraglichen Daten im Rahmen des vom Dritten verfolgten Zwecks erforderlich sind⁷. Der Scorewert dient in erster Linie der Ermittlung des Risikos im einzelnen Kreditfall und damit den wirtschaftlichen Interessen des Kreditgebers. Dies sind berechnete Interessen i.S.d. § 29 Abs. 2 Nr. 1 lit. a BDSG. Ferner ermöglichen Scoring-Verfahren dem Kreditgeber ein objektiviertes, einheitliches, standardisiertes und beschleunigtes Kreditvergabeverfahren. Dadurch werden Betriebsergebnisse verbessert und Kosten verringert, was ebenfalls ein berechtigtes Interesse des Kreditgebers ist.

Dem berechtigten Interesse des Empfängers sind die schutzwürdigen Belange des Betroffenen gegenüberzustellen.

Es ist generell möglich, dass der Kreditnehmer ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Datenverarbeitungsvorgangs hat. Ein schutzwürdiges Interesse des Betroffenen besteht aber nicht, wenn er sich darauf beruft, auf Grund eines „negativen“ Scorewertes keinen Kredit bekommen zu haben. Denn das Gesetz hat nicht zum Ziel, die finanzielle Freizügigkeit des Betroffenen einseitig zu Lasten der wirtschaftlichen Interessen des Kreditinstitutes zu bevorzugen. Das BDSG dient vielmehr allein dem Schutz der informationellen Selbstbestimmung.

Bei der Interessenabwägung hinsichtlich der Zulässigkeit der Übermittlung von Scorewerten wird sehr oft darauf abgestellt, dass den schutzwürdigen Belangen des Kreditkunden in der Regel ein überwiegendes Interesse seitens der Kreditwirtschaft entgegengesetzt werden kann⁸. Der Scorewert trägt in der Tat u.a. zu einer schnelleren und objektiveren Kreditentscheidung bei. Er dient außerdem dazu, die Kreditwürdigkeit des Kreditkunden zu erhöhen. Durch den Scorewert erhält er die Möglichkeit, Kredite zu bekommen, die ihm ohne die statistische Risikoanalyse verwehrt blieben. Dem wird entgegengehalten, der Betroffene habe insbesondere dann ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse, wenn er den Folgen eines ungerechtfertigt geringen Scorewertes ausgesetzt ist und eine Korrektur auf Grund fehlender Transparenz des Scoring-Verfahrens nicht oder nur mit hohem Aufwand möglich ist.

Um diesem Einwand zu begegnen, ist dem Betroffenen wie bei www.meineschufa.de die Möglichkeit zu schaffen, falsche oder fehlende Daten zu berichtigen. Auch darf nicht

5 So bisher: Kamlah, MMR 2003, V (VI); Klein, BKR 2003, 488 (491); Kloepfer/Kutzschbach, MMR 1998, 650 (657); Möller/Florax, NJW 2003, 2724 (2725 f.); Wuermeling, NJW 2002, 3508 (3510).

6 Studie ULD, S. 79.

7 Gola/Schomerus, BDSG, § 29 Rdn. 21; Simitis, in: Simitis u.a., BDSG Loseblattsammlung Stand 1998, § 28 Rdn. 134.

8 BfD, 16. Tätigkeitsbericht 1994–95, S. 409.

übersehen werden, dass ein Kreditkunde mit einem hohen Scorewert ein Interesse an der Übermittlung haben wird, um diesen Vorteil bei den Verhandlungen über die Kreditkonditionen zu seinen Gunsten auszunutzen. Dem schlechter eingestuften Kunden würde es nicht einmal helfen, wenn grundsätzlich keine Scorewerte mehr übermittelt werden würden, denn dadurch würde ihre Bonität nicht besser. Würde der Score prinzipiell nicht mehr übermittelt werden, würde dies aufgrund der steigenden Geschäftsprozesskosten ferner den Interessen der Kreditwirtschaft und auch der Kreditkunden entgegenstehen.

Teilweise wird vertreten, dass die Verwendung von Scorewerten nur dann zulässig sei, wenn nachprüfbar und für die Kreditwürdigkeit relevante Tatsachen der Bewertung zu Grunde gelegt werden und die verwendeten mathematischen Methoden geeignet sind. Welche Daten Bonitätsrelevanz besitzen, sei nach rechtsdogmatischen Kriterien zu bestimmen.

Da es sich bei Scoring-Verfahren jedoch um mathematisch-statistische Systeme handelt, kann nicht entscheidend sein, was rechtlich gesehen relevant wäre. Ein Scorewert ist nur richtig, wenn das Verfahren, nach dem er berechnet wurde, wissenschaftlichen Standards genügt. Erforderlich sind dazu nur Merkmale, die das Ergebnis verbessern. Dies kann jedoch nur die mathematische Fachwissenschaft bestimmen. Die Gewichtung nach rechtlichen Kriterien würde vielmehr zu einer Diskriminierungsgefahr führen. Denn was rechtlich relevant ist, muss mathematisch-statistisch noch lange nicht relevant sein.

Die SCHUFA hat insoweit durch ein Fachgutachten der Münchener-Ludwig-Maximilians-Universität belegt, dass ihr Scoring-Verfahren wissenschaftlichen Standards entspricht. Außerdem arbeitet die SCHUFA an der stetigen Verbesserung von Trennschärfe und Prognosequalität des Scoring-Verfahrens.

Auch nach einer Analyse der nachfolgenden Einzelumstände sprechen keine überwiegenden schutzwürdigen Belange des Betroffenen gegen eine Scoreermittlung.

• *Sensitive Daten gem. § 3 Abs. 9 BDSG*

Es wird teilweise angenommen, dass Scoring diskriminierend sei, wenn Merkmale wie Rasse, Nationalität oder ethnische Herkunft einfließen und sich negativ auf das Ergebnis auswirken. Daher müsse der Umfang der in eine Scoreberechnung einfließenden Daten eingegrenzt bzw. eine Beschränkung erlaubt sein.

Derart sensible Daten i.S.d. § 3 Abs. 9 BDSG werden laut Anbieterseite nicht benötigt. Sollten sie dennoch verwendet werden, kann davon ausgegangen werden, dass solche sensiblen Daten nur mit Einwilligung zwecks Überprüfung des jeweiligen Antrags erhoben wurden und daher zur Errechnung eines Scorewertes verwendet werden dürfen.

• *Objektivierung*

Scoring-Verfahren objektivieren die Kreditvergabe. Ohne den Scorewert könnte der Kreditsachbearbeiter die in der SCHUFA-Auskunft enthaltenen Positivmerkmale nur auf der Grundlage seiner persönlichen Erfahrungen bewerten. Die traditionelle Kreditwürdigkeitsprüfung ist statisch, vergangenheitsbezogen, insbesondere jahresabschlussbezogen, basierend auf einer unsystematischen Informationsbeschaffung.

Der Sachbearbeiter wird durch einen guten Scorewert daran gehindert, einem persönlichen Vorurteil folgend einen Kredit abzulehnen. Umgekehrt wird er daran gehindert, einem subjektiv kreditwürdig erscheinenden Kunden einen Kredit zu erteilen, wenn dieser die objektiven Voraussetzungen nicht erfüllt. Der Scorewert trägt also dazu bei, quasi eine „Diskriminierung“ durch den

Kreditsachbearbeiter auf Grund persönlicher Vorurteile zu verhindern.

• *Diskriminierung*

Mathematisch-statistische Systeme sind nicht diskriminierend. Diskriminierung ist ein menschliches Verhalten. Scoring-Verfahren, die wissenschaftlichen Standards genügen, die also Trennschärfe und Aussagekraft haben, müssen derartige Vorurteile fremd sein.

• *Beschleunigung und Kostenersparnis*

Scoring ist eine zentrale Aufgabe der Kreditwirtschaft. Die Kreditvergabe wird immer flexibler und verbraucherfreundlicher. Heute werden Kredite am Point of Sale (z.B. beim Auto- oder Möbelhändler) oder im Internet vergeben.

Da Kreditgeber und Kunden bei dieser Art der Kreditvergabe kaum oder keinen persönlichen Kontakt haben, entsteht eine Informationsasymmetrie. Wusste der Kreditgeber früher auf Grund jahrelanger Geschäftsbeziehungen um die Bonität des Kreditnehmers, ist er heute dazu nur begrenzt in der Lage. Entweder hat er keine Informationen über die Kreditwürdigkeit oder er kann sie sich nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand beschaffen.

• *Abgrenzung Verbraucherschutz Datenschutz*

Die Kritiker von Scoring-Verfahren zur Kreditwürdigkeitsprüfung führen immer wieder an, dass derartige Systeme dem Verbraucherschutz zuwiderlaufen. Verbraucherschutzgesetze sind Regelungen, die dem Schutz des Verbrauchers dienen. Um dem Schutz des Verbrauchers zu dienen, muss dieser Schutz jedoch der eigentliche Zweck des Gesetzes sein. Er darf nicht nur untergeordnete Bedeutung haben oder nur eine zufällige Nebenwirkung sein.

Das Datenschutzrecht soll aber in erster Linie den Bürger vor Eingriffen des Staates bewahren. Es dient dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes, insbesondere dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Schutzgut ist also nicht wie beim Verbraucherschutz das Vermögen und die ökonomische Durchsetzungskraft des Betroffenen, sondern sein allgemeines Persönlichkeitsrecht unabhängig von einer etwaigen Verbrauchereigenschaft des Betroffenen. Die Normen des BDSG sind demnach keine des Verbraucherschutzes.

c) *Automatisierte Einzelentscheidung, § 6a BDSG*

Gem. § 6a Abs. 1 BDSG dürfen Entscheidungen, die für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder ihn erheblich beeinträchtigen, nicht ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen.

Normadressaten sind insoweit nicht die Scoring-Unternehmen, sondern die Kreditunternehmen als Scoring-Verwender.

aa) *Automatisierte Einzelentscheidung nach § 6a Abs. 1 BDSG*

§ 6a Abs. 1 BDSG ist nur anwendbar, wenn personenbezogene Daten verarbeitet werden, die der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Darüber hinaus muss zwischen der automatisierten Datenauswertung und der Entscheidung ein Automatismus bestehen, d.h. es darf keine erneute Überprüfung durch einen Menschen erfolgen. Die Entscheidung muss sich ausschließlich auf die automatisierte Verarbeitung von personenbezogenen Daten stützen. Ferner muss die auf Grund dieser Daten getroffene Entscheidung für den Betroffenen eine rechtliche Folge nach sich ziehen oder erheblich beeinträchtigend sein.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten muss der Bewertung einzelner Persönlichkeitsmerkmale dienen. Darunter sind Daten zu verstehen, welche die Persönlichkeit des Betroffenen unter bestimmten „einzelnen Aspekten“ beschreiben. Gegenstand der Bewertung beim Scoring sind einzelne fallrelevante Merkmale, die sich auf eine nicht notwendig natürliche Person beziehen und Daten zum Kreditfall. Diese Kombination lässt fraglich erscheinen, ob es sich bei Scoringdaten überhaupt um personenbezogene Daten im Sinne des BDSG handelt (s.o.). Selbst wenn man aber den Personenbezug der Scoredaten bejaht, geht es beim Scoring nicht um die Erstellung eines Persönlichkeitsprofils. Vielmehr dient Scoring der Erstellung eines fallbezogenen Profils, auf deren Bewertung sich die Entscheidung stützt.

Auf Grund dieser Daten muss weiter eine Entscheidung getroffen werden, die für den Betroffenen rechtliche Folgen nach sich zieht oder erheblich beeinträchtigend ist. Um auch den bis dahin strittigen Fall einer Vertragsablehnung, der keine rechtliche Folge nach sich zieht, abzudecken, wurde die erhebliche Beeinträchtigung als zweite Alternative eingeführt. Fraglich ist aber, worin bei scoring-basierten Einzelentscheidungen eines Kreditinstituts die Beeinträchtigung für den Betroffenen liegt. Vergleicht man die Sachlage mit oder ohne Scoring, bekommt der Kunde ohne Scoring generell keinen Kredit. Denn ein Kreditinstitut wird nicht ohne umfassende Prüfung des Sachverhalts einen Kredit vergeben; schon aus kreditwirtschaftlichen Gründen ist die Bank genötigt, moderne Scoring-Verfahren einzusetzen. Mit Scoring bekommt der Kunde im schlimmsten Fall auch keinen Kreditvertrag. Aber das wäre eben ohne Scoring auch so (oder erst recht so) gewesen. Es ist daher fraglich, ob die Ablehnung eines Kreditantrages für den Betroffenen eine belastende Entscheidung i.S.d. § 6a BDSG darstellt.

Selbst wenn man aber eine Beeinträchtigung unterstellt, wäre noch zu untersuchen, ob auch das Scoring-Unternehmen wie z.B. die SCHUFA eine Entscheidung i.S.d. Vorschrift trifft, indem sie den Scorewert berechnet.

Diese Annahme widerspricht jedoch dem Wortlaut der Norm. § 6a BDSG unterscheidet zwischen der automatisierten Verarbeitung und der nachfolgenden Entscheidung. Das Scoring-Verfahren selbst ist eine der Entscheidung vorausgehende Datenauswertung und nicht die Entscheidung i.S.d. Vorschrift. Die SCHUFA trifft daher keine Entscheidung gem. § 6a Abs. 1 BDSG.

Die Entscheidungen muss für die Anwendbarkeit des § 6a Abs. 1 BDSG zudem ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten gestützt werden. Wird das automatisiert erzeugte Ergebnis von einem zuständigen Entscheidungsträger zur Kenntnis genommen, geprüft und bestätigt, ist § 6a BDSG nicht anwendbar⁹.

In der Kreditvergabepaxis ist der Scorewert lediglich ein Informationsbaustein für die Entscheidung des Kreditsachbearbeiters und nicht allein entscheidend für die Gewährung bzw. Ablehnung eines Kredites. Somit ist der Anwendungsbereich des § 6a BDSG in diesen Fällen nicht eröffnet. Außerdem ist es unwahrscheinlich, dass Vertragsbeziehungen mit einem Kreditbewerber nur auf Grund statistischer Wahrscheinlichkeiten abgelehnt werden. Das Unternehmen wird eher Interesse am Abschluss als am Abbruch der Geschäftsbeziehungen haben.

Die SCHUFA weist ihre Vertragspartner in ihren AGB zudem darauf hin, dass es sich bei Scorewerten lediglich um Momentaufnahmen handelt und dass diese nicht alleinige Entscheidungsgrundlage für eine automatische Einzelentscheidung sein dürfen.

bb) Ausnahmen gem. § 6a Abs. 2 BDSG

Nach § 6a Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BDSG ist eine automatisierte Entscheidung zulässig, wenn sie im Rahmen des Abschlusses oder der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses oder eines sonstigen Rechtsverhältnisses ergeht und dem Begehren des Betroffenen stattgegeben wurde. Der Kreditsachbearbeiter kann seine Entscheidung also allein auf den Scorewert stützen, wenn der Kreditantrag bejaht wird.

§ 6a Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG erlaubt des Weiteren automatisierte Entscheidungen, wenn die Wahrung der berechtigten Interessen des Betroffenen durch geeignete Maßnahmen gewährleistet und dem Betroffenen von der verantwortlichen Stelle die Tatsache des Vorliegens einer Entscheidung im Sinne des Abs. 1 mitgeteilt wird. Somit kann auch eine negative Entscheidung alleine auf den Scorewert gestützt werden, wenn der Kunde über die Entscheidungsart informiert und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

3. Ergebnis der Prüfung der rechtlichen Zulässigkeit

Scoring-Systeme sind rechtlich zulässig.

Zum einen fordern § 25a KWG und § 91 AktG im Bereich der Kreditwirtschaft Regelungen zur Steuerung, Überwachung und Kontrolle der Risiken. Diese wurden durch die MaRisk der BaFin konkretisiert. Danach sind die Kreditinstitute verpflichtet, ihre Risiken aus dem Kreditgeschäft zu minimieren.

Außerdem wird nach Basel II von den Banken erwartet, dass sie über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, Ausfallstatistiken im Zeitverlauf zuverlässig zu erheben, zu speichern und zu verwenden.

Unterstellt man, dass Scorewerte personenbezogene Daten i.S.d. § 3 Abs. 1 BDSG sind, ergibt sich die rechtliche Zulässigkeit auch aus dem BDSG.

Scoring durch ein Scoring-Unternehmen stellt eine Datenverarbeitung im Auftrag dar, dadurch dass der Auftraggeber die zu verwendende Scoreformel angibt. Dies ist beispielsweise beim SCHUFA-Scoring-Verfahren der Fall.

Scoring-Verfahren sind aber auch nach § 29 BDSG rechtlich zulässig.

So stellt die Berechnung des Scorewertes ein Verändern gem. § 3 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 BDSG dar, da ein neuer Informationswert entsteht.

Außerdem besteht kein schutzwürdiges Ausschlussinteresse des Betroffenen an der Übermittlung. So sind Scoring-Verfahren nicht diskriminierend. Vielmehr helfen sie, diskriminierende Entscheidungen durch den Kreditsachbearbeiter zu verhindern, indem sie die Bonitätsprüfung objektivieren. Außerdem haben Organe der Kreditinstitute ihre Geschäftsprozesse so zu organisieren, dass u.a. eine umfassende Kreditwürdigkeitsprüfung erfolgt, da sie sonst den Straftatbestand der Untreue gem. § 266 StGB erfüllen.

Außerdem ist die Verwendung von Scorewerten gem. § 6a Abs. 1 BDSG zulässig, wenn der Kreditsachbearbeiter eine eigene Kreditwürdigkeitsprüfung durchführt.

In aller Regel sind aber automatisierte Einzelentscheidungen bereits von § 6a Abs. 2 BDSG gedeckt, da dem Begehren des Betroffenen entsprochen wird oder er Gelegenheit zur Stellungnahme erhält.

⁹ Bizer, in: Simitis, BDSG, § 6a Rdn. 27; Gola/Schomerus, BDSG, § 6a Rdn. 5: Diese gehen sogar davon aus, dass ein automatisiertes Ergebnis noch nicht einmal überprüft werden muss; es genüge die Möglichkeit der abweichenden Entscheidung durch den letztentscheidenden Menschen.

D. Rechte des Betroffenen

I. Auskunftsrechte

Gem. § 34 BDSG steht dem Betroffenen ein allgemeines Auskunftsrecht über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu.

Hinsichtlich des SCHUFA-Scores wird vertreten, dass ein derartiger Auskunftsanspruch nicht bestehe, da die SCHUFA den übermittelten Scorewert nicht in ihrem Datenbestand, sondern nur in so genannten log files zu Zwecken der Datenschutzkontrolle speichere. Eine Auskunftspflicht besteht gem. § 34 Abs. 4 i.V.m. § 33 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BDSG nicht, wenn die Datenspeicherung nur der Datensicherung dient. Somit scheidet ein Auskunftsanspruch für den übermittelten Scorewert aus. Das wurde auch von den obersten Datenschutzaufsichtsbehörden anerkannt.

Den übermittelten Scorewert kann der Betroffene jedoch gem. § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG beim Kreditgeber erfahren.

Der SCHUFA-Score ist wie beschrieben bis Ende 2006 nicht in der Selbstauskunft enthalten. Der Betroffene kann sich seinen tagesaktuellen Scorewert jedoch errechnen lassen.

Über das allgemeine Auskunftsrecht nach § 34 BDSG hinaus erstreckt sich das Recht des Betroffenen im Anwendungsbereich des § 6a BDSG gemäß § 6a Abs. 3 BDSG auf Auskunft auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten und die dabei maßgeblichen Entscheidungskriterien.

Der Auskunftsanspruch des Betroffenen besteht gegenüber der für die Entscheidung verantwortlichen Stelle. Fraglich ist allerdings, welchen Umfang dieses Auskunftsrecht hat.

Das BDSG gestatte es nicht, dem Betroffenen Informationen über die der Bewertung seiner Kreditwürdigkeit zugrunde liegenden Daten und Verfahren zu verschweigen. Daher müsste ihm bei Ablehnung eines Kreditantrages zumindest Auskunft über Art und Zahl der verwendeten Informationen und ihre Wichtigkeit gegeben werden. Nur so könne der Betroffene die Richtigkeit der Entscheidung überprüfen und substantiiert bestreiten.

Auf Verwenderseite darf aber weder das Geschäftsgeheimnis noch das Recht am geistigen Eigentum berührt werden¹⁰. Das bedeutet, dass die bei der Scorewert-Berechnung herangezogenen Entscheidungskriterien, z.B. Art und Zahl der verwendeten Informationen und ihre angenommene Wertigkeit, von der SCHUFA nicht offengelegt werden müssen.

Der geltende § 6a Abs. 3 BDSG erstreckt das Auskunftsrecht des Betroffenen nur auf den logischen Aufbau der automatisierten Verarbeitung der ihn betreffenden Daten. Der Auskunftsanspruch beschränkt sich also auf eine allgemeine Funktionsbeschreibung des SCHUFA-Scoring-Verfahrens¹¹. Die SCHUFA kommt dem Auskunftsanspruch durch die Verbraucherinformation zum SCHUFA-Scoring-Verfahren nach. Die berechtigten Interessen des Betroffenen werden zudem insoweit gewahrt, als die SCHUFA auf die Ermittlung des Scorewertes verzichtet, wenn der Betroffene dem widerspricht. Auf dieses Recht wird er hingewiesen.

II. Berichtigung nach § 35 Abs. 1 BDSG

Personenbezogene Daten sind gem. § 35 Abs. 1 BDSG zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind.

Daten sind gem. § 35 BDSG unrichtig, wenn sie aus dem Kontext gelöst werden und der Kontextverlust so gravierend ist, dass Fehlinterpretationen naheliegen. Dies gilt auch für

Werturteile wie z.B. Scorewerte, wenn diese auf falschen Tatsachen oder unangemessenen Würdigungen der Tatsachen beruhen. Ein solcher Beweis gegen einen nach dem Stand der Wissenschaft errechneten Scorewert lässt sich kaum führen. Dies wird nur gelingen, wenn das Scoring-Verfahren nicht wissenschaftlichen Standards entspricht.

III. Sperrung nach § 35 Abs. 4 BDSG

Nach § 35 Abs. 4 BDSG sind personenbezogene Daten zu sperren, wenn der Betroffene ihre Richtigkeit bestreitet und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt.

Regelmäßig hat der Betroffene die Unrichtigkeit der Daten zu beweisen; ihm obliegt die Beweislast, wobei er nicht verpflichtet ist, die richtigen Daten offenzulegen.

Außerdem gibt es Daten, deren Richtigkeit nicht bewiesen werden kann.

§ 35 Abs. 4 BDSG gibt dem Betroffenen die Möglichkeit, Daten sperren zu lassen, indem er lediglich deren Richtigkeit bestreitet, ohne den Beweis antreten zu müssen. Die verantwortliche Stelle muss in diesem Fall dann den Gegenbeweis erbringen. Gelingt ihr dies nicht (sog. non-liquet), sind die Daten zu sperren. In der Regel wird dieser Gegenbeweis bei Scoring-Verfahren gelingen, die wissenschaftlichen Standards entsprechen.

Im Falle des SCHUFA-Scoring-Verfahrens sperrt die SCHUFA auf Wunsch des Betroffenen generell die Übermittlung des Scorewertes.

E. Fazit

1. Scoring im Sinne des derzeitigen SCHUFA-Scoring-Verfahrens ist datenschutzrechtlich unbedenklich. Insbesondere kommt § 6a BDSG und das dortige Verbot der automatisierten Einzelentscheidung nicht zum Tragen.

2. Die Berechnung und Weitergabe von Scorewerten kann als Verarbeitung von Daten im Auftrag im Sinne von § 662 BGB i.V.m. § 11 BDSG durch das jeweils anfordernde Institut gewertet werden.

3. Die SCHUFA gewährleistet schon jetzt eine über das BDSG hinausgehende Transparenz. Es besteht keine Notwendigkeit und kein Anknüpfungspunkt, um die SCHUFA darüber hinaus datenschutzrechtlich zu einer erhöhten Transparenz zu verpflichten. Insbesondere die Offenlegung der internen Scoreformeln, die als Betriebsgeheimnisse der SCHUFA geschützt sind, ist datenschutzrechtlich nicht geboten.

4. Die Interessenabwägung hat gezeigt, dass im Rahmen der Kreditprüfung ein Interessengegensatz zwischen der kreditgebenden Wirtschaft und den Betroffenen in aller Regel nicht gegeben ist. Vielmehr haben auch die Betroffenen ein Interesse an Methoden der schnellen, kostengünstigen und unbürokratischen, aber gleichwohl verantwortungsvollen Kreditvergabe. Die SCHUFA trägt dazu bei, im Sinne aller an einer Kreditvergabe Beteiligten diese Ziele zu realisieren.

¹⁰ Erwägungsgrund Nr. 41 zur RL 95/46/EG.

¹¹ Beckhuse, BKR 2005, 335 (343 f.).